



Geschäfts- und Kompetenzreglement Baukommission alte Turnhalle

Vom 28. Juni 2021 (Stand 28. Juni 2021)

Der Gemeinderat Bergdietikon,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG)

erlässt:

§ 1 Zusammensetzung

¹ Die Baukommission für die Sanierung und den Umbau der alten Turnhalle setzt sich gemäss einer durch den Gemeinderat vorzunehmenden Wahl zusammen. Bei Bedarf kann die Baukommission für einzelne Geschäfte weitere Personen mit beratender Stimme für die Bauprojektsitzungen einladen.

² Die Bauherrenberatung unterstützt die Kommission im Rahmen der gemäss Offerte vom 12. April 2021 angebotenen Leistungen.

§ 2 Auftrag

¹ Die Baukommission ist mit der Detailplanung sowie der Ausführung des Projektes „Umbau und Sanierung alte Turnhalle“ beauftragt. Der Auftrag basiert auf dem an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2021 bewilligten Kredit von CHF 2'950'000.

² Die Baukommission hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung des Werkvertrages mit dem Totalunternehmer zur Antragstellung an Gemeinderat
- b) Suchen von möglichem Optimierungspotential mit dem Totalunternehmer
- c) Begleitung der Planungs- und Bauarbeiten
- d) Vertretung der Bauherrschaft gegenüber Dritten
- e) Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens, insbesondere auch die laufende Kontrolle der Einhaltung der gesprochenen Kredite
- f) Kontrolle der Leistungserbringung und Bauausführung
- g) Öffentlichkeitsarbeit

³ Für die Zusammenarbeit mit dem Totalunternehmer ist das Angebot vom 04. März 2021 (Werkpreis BKP 3-stellig) zu beachten.

§ 3 Administration

¹ Die Baukommission untersteht der Aufsicht des Gemeinderates Bergdietikon.

² Die Gemeindeverwaltung sichtet die eingehenden Postsendungen und Akten. Zu behandelnde Geschäfte sind dem Präsidenten zur Einsichtnahme vorzulegen. Anschliessend sind sie - je nach Zuständigkeit - der Baukommission, dem Totalunternehmer, dem Bauherrenberater oder anderen Stellen zur Vernehmlassung bzw. Erledigung weiterzuleiten.

§ 4 Kompetenzen

¹ Die Baukommission ist für die Planungs- und Ausführungsarbeiten des Bauvorhabens sowie für das Rechnungswesen zuständig und verantwortlich.

² Entscheide und Vergaben mit finanziellen Auswirkungen innerhalb des gesprochenen Baukredites kann die Baukommission direkt ausführen. Erhebliche Projektänderungen ab CHF 50'000, sowie Nachträge welche zu einer Nichteinhaltung des Baukredites führen könnten, sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Sitzungswesen

¹ Die Mitglieder und Berater der Baukommission werden schriftlich zu den Sitzungen eingeladen und rechtzeitig mit der Traktandenliste und allfälligen Unterlagen versehen. Von jeder Sitzung wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das allen Mitgliedern einzeln zugestellt wird. Für den Gesamtgemeinderat wird das Protokoll in der Aktenaufgabe zur Kenntnis aufgelegt.

² Die Baukommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel aber ungefähr ein Mal pro Monat.

³ Wünsche zur Ergänzung der Traktandenliste sind von den Mitgliedern frühzeitig vor den Sitzungen bei der Bauherrenberatung anzumelden.

⁴ Die Protokollierung der Baukommissionssitzungen erfolgt entsprechend dem Angebot durch den Totalunternehmer.

§ 6 Rechtsmittel

¹ Der Gemeinderat erteilt im Sinne von § 39 Gemeindegesetz eine weitgehende Delegation von operativen Kompetenzen an die Baukommission.

² In Beschlüssen oder Verfügungen, bei denen Dritte in ihren Rechten betroffen werden, ist auf die Möglichkeit einer Einsprache oder eines Rekurses, auf die Rechtsmittelfrist und auf die Notwendigkeit einer schriftlichen Begründung hinzuweisen.

³ Das Rechtsmittel der Erklärung ist in echten Kompetenzdelegationen (mit gesetzlichen Grundlagen) wie folgt in den Entscheid zu integrieren: «Hinweis:

1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Partei- oder Verfahrenskosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.»

§ 7 Subventionen

¹ Das Einholen von Subventionen wie z. B. Staatsbeiträgen oder Gelder aus dem Gebäudeprogramm wird durch die Gemeindeverwaltung unter Hilfe der Bauherrenvertretung und dem Totalunternehmer erledigt.

§ 8 Koordination

¹ Für die Vorbereitung speziell aufwändiger Geschäfte kann ein von der Baukommission beauftragtes Mitglied oder ein Unterausschuss mit dem Bauherrenberater sowie allfälligen weiteren von ihm angebotenen Planern und Spezialisten separate Sitzungen durchführen, um die Verhandlungen in der Baukommission zielgeführter führen zu können.

§ 9 Finanzwesen

¹ Der Finanzverantwortliche oder der Präsident überwacht das gesamte Finanzwesen. Er regelt den Zahlungsverkehr in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung.

² Rechnungen dürfen nur nach Visum durch den Finanzverantwortlichen oder den Präsident zur Zahlung freigegeben werden.

³ Der Bauherrenvertreter wie auch der Totalunternehmer führen eine Kostenprognose und geben diese an jeder Baukommissionssitzung ab. Sie wird auch dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

⁴ Periodisch ist dem Gemeinderat zudem ein Finanzrapport mit einer Gesamtkostenprognose (Vergleich mit Baukredit) vorzulegen.

§ 10 Unterschriften

¹ Für die Baukommission zeichnet rechtsverbindlich der Präsident mit dem Gemeindeschreiber, in Ausnahmefällen ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied zusammen mit dem Gemeindeschreiber.

§ 11 Weitere Kompetenzen / Kommunikation

¹ Die Baukommission ist zu allen Abklärungen, Kontaktaufnahmen, Verhandlungen und Entscheidungen berechtigt, welche zur Erfüllung des Auftrages erforderlich sind. Sie sorgt insbesondere dafür, dass Vergaben an Planer und Unternehmer der Submissionsgesetzgebung entsprechen. Die Interessen des lokalen Gewerbes nimmt sie durch die Einflussnahme auf die Unternehmerlisten wahr.

² Die Kommunikation nach innen und nach aussen ist durch die Baukommission über die Gemeindkanzlei sicher zu stellen. Die Kommunikation richtet sich im Übrigen nach dem Reglement über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz sowie die Benutzung von Informatikmitteln der Gemeinde Bergdietikon.

§ 12 Beschlussfassung

¹ Die Baukommission beschliesst über die ihr zustehenden Geschäfte mit einfacher Mehrheit. Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Dem Vizepräsidenten stehen, bei Abwesenheit des Präsidenten, die gleichen Rechte und Pflichten wie dem Präsident zu.

² Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Ein Zirkulationsbeschluss muss einstimmig ausfallen, andernfalls ist eine Sitzung zur Behandlung des Geschäftes einzuberufen. Zirkulationsbeschlüsse sind anlässlich der nächsten Sitzung zu protokollieren.

§ 13 Kollegialitätsprinzip

¹ Alle Mitglieder der Baukommission unterstehen dem Amts- und Sitzungsgeheimnis. Sie dürfen gegen aussen nur die öffentlich kommunizierten Beschlüsse der Kommission und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten.

§ 14 Entschädigung

¹ Die Ausrichtung von Sitzungs- und Taggeldern erfolgt nach den Bestimmungen des kommunalen Reglements über Stundenlöhne, Entschädigungen, Spesen und Sitzungsgelder (Spesenreglement) ¹⁾. Der Gemeindeschreiber führt die entsprechenden Listen.

§ 15 Bauherrenberatung

¹ Der Baukommission steht für die Bauherrenberatung die Firma Landis AG, Bauingenieure und Planer, Geroldswil, zur Verfügung. Deren Leistungen und die Entschädigungsmodalitäten richten sich nach dem im Baukredit erhaltenen Rahmen.

§ 16 Gültigkeit des Reglements

¹ Dieses Reglement gilt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat bis zum Abschluss der Bauarbeiten bzw. der Genehmigung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung. Anschliessend wird die Baukommission formell aufgelöst.

¹⁾ Spesenreglement [1.5-2.1](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | CRS Fundstelle |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|-----------------------|
| 28.06.2021 | 28.06.2021 | Erlass | Erstfassung | 2021-004 |

Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | CRS Fundstelle |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|-----------------------|
| Erlass | 28.06.2021 | 28.06.2021 | Erstfassung | 2021-004 |